

Satzung über die Benutzung für den Skaterplatz Ebermannstadt

Der Stadtrat beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Kulturausschusses vom 21.06.2010 die folgende

Satzung über die Benutzung für den Skaterplatz Ebermannstadt

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Ebermannstadt folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung, Begriffsbestimmung

Der Skaterplatz Ebermannstadt (An der Wiesent / Nähe Bahnhofplatz), ist eine öffentliche Einrichtung im Eigentum der Stadt Ebermannstadt.

§ 2 Recht auf Benutzung

Der Skaterplatz darf im Rahmen des Gemeingebrauchs unentgeltlich zum Zwecke des Skatens (Skateboard oder Inlineskates) genutzt werden.

§ 3 Verhalten auf dem Skaterplatz

- (1) Die Benutzer haben sich auf dem Skaterplatz so zu verhalten, dass kein Anderer gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird.
- (2) Der Skaterplatz und seine Bestandteile (Hindernisse, Sitzbank, etc.) dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.
- (3) Abfälle dürfen nur in den bereits gestellten Abfallbehältern gelagert werden.
- (4) Auf dem Skaterplatz ist es insbesondere untersagt:
 - a) zu rauchen,
 - b) Alkohol oder andere Rauschmittel zu konsumieren,
 - c) zu lagern, campieren, zu übernachten oder Feuer zu machen,
 - d) Flächen durch Farbaufbringung (Farbschmierereien) oder durch Verwendung anderer Substanzen zu verändern oder verunstalten,
 - e) Hunde mitzuführen,
 - f) Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung zu benutzen.

§ 4 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 5 Benutzungssperre

Der Skaterplatz kann zur Abhaltung einer Veranstaltung oder aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 6 Entwidmung

- (1) Auf die Aufrechterhaltung des Skaterplatzes als öffentliche Einrichtung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Sollte die Stadt Ebermannstadt den Skaterplatz unter Ausschluss der Zweckbestimmung des § 2 einer anderen Regelung unterstellen, wird dies öffentlich bekannt gegeben.

§ 7 Anordnungen

Den im Vollzug dieser Sitzungen ergehenden Anordnungen der zuständigen gemeindlichen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 8 Betriebszeitenbeschränkung

Der Aufenthalt auf dem Skaterplatz, Flurstück 273/0, ist nur tagsüber ab 9 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 19.00 Uhr, erlaubt. Eine Ausnahme bildet der Sonntag, an dem in der Zeit von 13 bis 15 Uhr die Nutzung verboten ist.

§ 9 Platzverweis, Betretungsverbot

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer auf dem Skaterplatz Handlungen begeht, die mit Strafe bedroht sind, oder wer auf dem Skaterplatz Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten des Skaterplatzes für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 10 Haftungsbeschränkung

Die Benutzung des Skaterplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Ebermannstadt haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Nach Artikel 24 Abs.2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich:

- entgegen § 3 Abs. 1 einen Anderen gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt,
- entgegen § 3 Abs. 2 den Skaterplatz und seine Bestandteile (Hindernisse, Sitzbank, etc.) beschädigt, verunreinigt oder verändert,
- entgegen § 3 Abs. 3 Abfälle nicht in den dafür bereit gestellten Abfallbehältern entsorgt,
- dem Verbot des Rauchens nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 zuwiderhandelt
- dem Verbot des Konsums von Alkohol und anderen Rauschmitteln nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 zuwiderhandelt,
- entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 3 auf dem Skaterplatz ein Lager aufschlägt, dort übernachtet oder ein Feuer entfacht,
- entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 4 Flächen durch Farbaufbringung (Farbschmierereien) oder durch Verwendung anderer Substanzen verändert oder verunstaltet,
- entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 5 Hunde mitführt,
- entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 6 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung benutzt,
- einer Beseitigungspflicht nach § 4 vorsätzlich nicht nachkommt,
- einer nach § 5 erlassenen Benutzungssperre zuwiderhandelt,
- einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 zuwiderhandelt,
- entgegen § 8 den Skaterplatz außerhalb der Betriebszeit nutzt,
- einem nach § 9 ausgesprochenem Platzverweis oder befristetem Betretungsverbot zuwiderhandelt.

§ 12 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Ebermannstadt beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebermannstadt, 23.06.2010

Kraus, Bürgermeister